

ANSYS AUSTRIA SERVICE TERMS

(Web Version November 2019)

ANSYS erbringt die im Angebot/Statement of Work an den Kunden („SOW“) beschriebenen Leistungen gemäß den folgenden Bedingungen („Service Terms“), die Bestandteil des Vertrags zwischen dem Kunden und ANSYS sind. („Vertrag“)

1. Begriffsbestimmungen:

In diesem Vertrag werden die folgenden Begriffe die nachstehenden definiert:

- 1.1 „Abnahmeprotokoll“ bezeichnet ein Dokument, das ANSYS dem Kunden für die Abnahme der Beratungsleistungen zur Verfügung stellt.
- 1.2 „Anhang“ bezeichnet einen Anhang zu diesem Vertrag.
- 1.3 „ANSYS“ bedeutet die ANSYS-Organisation, die das SOW erstellt und „ANSYS-Gruppe“ meint ANSYS und gegebenenfalls dessen verbundene Unternehmen.
- 1.4 „ANSYS Background IPR“ bezeichnet alle geistigen Eigentumsrechte der ANSYS-Gruppe, die vor dem Datum dieses Vertrags oder auf andere Weise als im Rahmen der ANSYS Professional Services entwickelt wurden.
- 1.5 „ANSYS Professional Services“ sind Consulting Services und Mentoring-Services, die ANSYS für den Kunden im Rahmen des Vertrages erbringt, wie im SOW näher beschrieben.
- 1.6 „Arbeitsergebnisse“ bezeichnet die im SOW aufgeführten Arbeitsergebnisse in Form eines schriftlichen Berichts, einer elektronischen Datei oder eines anderen greifbaren Mediums, die dem Kunden nach Fertigstellung der ANSYS Professional Services gemäß diesem Vertrag zur Verfügung gestellt werden.
- 1.7 „Bestellung“ meint eine Bestellung, die sich auf das vom Kunden zugestellte SOW bezieht.
- 1.8 „Consulting Services“ sind die Leistungen, die in dem SOW als solche bezeichnet sind und die gemäß SOW ein von ANSYS zu erbringendes Arbeitsergebnis enthalten können, zum Beispiel (a) die Bereitstellung von Software, (b) die Entwicklung von spezifischen, individuellen Softwareerweiterungen, (c) die Programmierung von Schnittstellen und (d) strategische Projekte.
- 1.9 „Customer Background IPR“ bezeichnet alle geistigen Eigentumsrechte des Kunden, die vor dem Datum dieses Vertrags oder auf andere Weise als im Rahmen dieses Vertrags entwickelt wurden.
- 1.10 „Empfangende Partei“ bezeichnet die Partei, die von der anderen Partei vertrauliche Informationen erhält.
- 1.11 „Mentoring-Services“ sind die in dem SOW als solche bezeichneten Leistungen, die keine Consulting Services sind, insbesondere Schulung und Beratung. In Bezug auf die Mentoring-Services gewährleistet ANSYS die Erbringung der vereinbarten Leistungen, nicht aber das Erreichen bestimmter Ergebnisse.
- 1.12 „Kontrolle“ bedeutet die Befugnis, sich (direkt oder indirekt) durch das Halten von Anteilen oder den Besitz von Stimmrechten an oder in Bezug auf ein Unternehmen oder aufgrund einer Vereinbarung mit einem Unternehmen, einschließlich der Gründungsdokumente, dass die

Geschäfte dieses Unternehmens gemäß den Wünschen der kontrollierenden Person oder einer Personengesellschaft oder anderen Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit geführt werden, das Recht auf einen Anteil von mehr als der Hälfte des Nettovermögens oder Nettoeinkommens zu sichern, und die Ausdrücke „Kontrolle“ und „Kontrolle durch“ haben die entsprechende Bedeutung.

- 1.13 „Kunde“ bezeichnet das Unternehmen, für das ANSYS die im SOW genannten ANSYS Professional Services erbringt.
- 1.14 „Non-Standard Software License Agreement“ bezeichnet die allgemeinen Lizenzbedingungen von ANSYS, Inc. für nicht standardmäßige-Software, die in der jeweils gültigen Fassung unter der folgenden Adresse erhältlich sind: <http://www.ansys.com/nonstandardterms.htm>.
- 1.15 „Offenlegende Partei“ bezeichnet die Partei, die der anderen Partei gegenüber, vertrauliche Informationen offenbart.
- 1.16 „Partei“ bezieht sich entweder auf ANSYS oder den Kunden, und „Parteien“ bezieht sich auf beide gemeinsam.
- 1.17 „Preis“ bezeichnet den Preis der ANSYS Professional Services, der vom Kunden an ANSYS gemäß dem SOW zu zahlen ist oder der, falls im SOW kein Preis angegeben ist, gemäß Absatz 5.1 der Service Terms berechnet wird.
- 1.18 „Software“ bezeichnet jede von ANSYS gemäß dem SOW bereitgestellte Software.
- 1.19 „Third Party Software“ bezeichnet jede Software, die nicht Eigentum eines Unternehmens der ANSYS-Gruppe ist.
- 1.20 „Verbundenes Unternehmen“ meint in Bezug auf eine Partei eine natürliche oder juristische Person, die diese Partei direkt oder indirekt kontrolliert, oder die von dieser Person kontrolliert wird oder unter allgemeiner Kontrolle durch diese Person steht.
- 1.21 „Vertrauliche Informationen“ sind Informationen, die von der offenlegenden Partei offenbart werden und sich auf diesen Vertrag oder die ANSYS Professional Services beziehen. Darüber hinaus werden Geschäftsgeheimnisse, geschäftliche und technische Informationen und Daten sowie alle Informationen, die als vertraulich oder proprietär gekennzeichnet sind, und alle Informationen, die, wenn sie mündlich oder visuell offenbart werden, zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich gekennzeichnet sind, der empfangenden Partei innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach der ersten Offenlegung schriftlich mitgeteilt. Vertrauliche Informationen umfassen in jedem Fall Quellcode, Dokumentation auf Entwicklungsebene und ähnliche technische Informationen über die Software der ANSYS-Gruppe, die jederzeit durch den höchsten wirtschaftlich vertretbaren Standard geschützt sind.

2 Services

- 2.1 ANSYS erbringt die ANSYS Professional Services selbst oder lässt sie von Dritten im Auftrag von ANSYS für den Kunden gemäß dieses Vertrags erbringen.
- 2.2 Die ANSYS Professional Services werden nach bestem Wissen von ANSYS und nach anerkannten Regeln der Wissenschaft und Praxis erbracht. Es liegt in der Natur von numerischen Simulationen, dass Einschränkungen und Beschränkungen der numerischen und physikalischen Modellierung zu Abweichungen zwischen den Ergebnissen einer Simulation und den jeweiligen experimentellen Ergebnissen führen können. Die ANSYS Professional Services sind von analytischer und beratender Natur und ersetzen nicht die strengen und umfassenden Prototypentests von Produkten oder Komponenten durch den Kunden, die dieser für den Verkauf oder eine bestimmte Verwendung vorsieht. Der Kunde trägt die alleinige und endgültige

Verantwortung für die Feststellung der Genauigkeit, Richtigkeit und Eignung der ANSYS Professional Services für den jeweiligen Zweck.

- 2.3 Die Termine für die Erbringung oder Fertigstellung der ANSYS Professional Services sind nur verbindlich, wenn sie von ANSYS als solche schriftlich bestätigt oder im SOW ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Andere Termine sind unverbindlich. ANSYS haftet nicht für vom Kunden verursachte Verzögerungen, insbesondere nicht für Verzögerungen der Mitwirkungspflichten.
- 2.4 ANSYS ist berechtigt, Teile der ANSYS Professional Services gemäß dem SOW zu liefern.

3 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde verpflichtet sich, ANSYS kostenfrei bei der Erbringung der ANSYS Professional Services zu unterstützen. Die Einzelheiten hierzu sind im jeweiligen SOW dargelegt.
- 3.2 Verzögerungen bei der Erbringung der ANSYS Professional Services, die sich aus einer nicht oder nicht rechtzeitig erbrachten Mitwirkung des Kunden ergeben, gehen zu Lasten des Kunden.

4 Vertragssystematik

- 4.1 Dieser Vertrag besteht aus den vorliegenden Service Terms, dem SOW und dem Non-Standard License Agreement, und diese Dokumente gelten für den Vertrag unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die der Kunde auferlegen oder aufnehmen möchte oder die aufgrund von Handel, Brauch, Praxis oder Geschäftsablauf (soweit gesetzlich zulässig) impliziert werden, einschließlich der Bedingungen in einer Bestellung.
- 4.2 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Service Terms und dem SOW gilt die folgende Rangfolge:
 - 4.2.1 die vorliegenden Service Terms;
 - 4.2.2 das SOW.

5 Gebühren, Zahlung und Aufwendungen

- 5.1 Als Gegenleistung für die Erbringung der ANSYS Professional Services zahlt der Kunde ANSYS den Preis innerhalb der im SOW angegebenen Frist(en). Wenn im SOW kein fester Preis angegeben ist, berechnet sich der Preis auf der Grundlage von Zeit- und Materialaufwand unter Verwendung der jeweils gültigen Tarife von ANSYS. Sofern im SOW nicht anders angegeben ist, sind der Preis und alle anderen Rechnungsbeträge innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsstellung durch ANSYS fällig und zahlbar.
- 5.2 Der Kunde erstattet ANSYS die angemessenen Aufwendungen, die ANSYS bei der Erbringung der ANSYS Professional Services entstehen, einschließlich der vom Kunden im Voraus genehmigten Reisekosten.
- 5.3 Alle Beträge, die im Rahmen dieses Vertrags an ANSYS zu zahlen sind, unterliegen der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe.
- 5.4 Für den Zeitraum eines Verzugs sind jährliche Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den jeweiligen Rechnungsbetrag zu zahlen. ANSYS behält sich das Recht vor, weitere Schadensersatzansprüche wegen Verzugs geltend zu machen.

6 Abnahme bei Consulting Services

- 6.1 Der Kunde verpflichtet sich, zu prüfen, ob die Leistungen vertragsgemäß erbracht wurden und diese schriftlich abzunehmen, wenn sie auf die vereinbarte Weise erbracht wurden. Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Ablehnung der Abnahme, sondern unterliegen den Gewährleistungsbestimmungen. Solche Mängel werden in das Abnahmeprotokoll aufgenommen.
- 6.2 Die Abnahme kann nur schriftlich und mit einer Mängelrüge abgelehnt werden, in der im Abnahmeprotokoll die Umstände des Mangels genannt werden.
- 6.3 Die Prüfungsfrist beträgt maximal 4 (vier) Wochen ab Übergabe der Leistungen oder, wenn eine solche Übergabe nicht möglich ist, ab Mitteilung der Fertigstellung der Leistungen durch ANSYS. Wenn die Abnahme nicht vor Ablauf der Prüffrist erklärt wird, obwohl die Leistungen im Wesentlichen die vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllen, oder der Kunde die Abnahme ohne hinreichenden Grund ablehnt, gelten die Leistungen als abgenommen.

7 Schutzrechte

- 7.1 Die ANSYS-Gruppe ist Inhaberin der ANSYS Background IPR und der Kunde ist Inhaber der Customer Background IPR.
- 7.2 ANSYS lizenziert (oder beschafft die Lizenz für) die ANSYS Background IPR für den Kunden nur insoweit, wie dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.
- 7.3 Der Kunde lizenziert für jedes Unternehmen der ANSYS-Gruppe und deren Unterauftragnehmer die Customer Background IPR nur insoweit, wie dies für die Erbringung der ANSYS Professional Services und die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist.
- 7.4 Ungeachtet der Bestimmungen in diesem Absatz 7 werden aufgrund dieses Vertrags dem Kunden keine bestehenden oder zukünftigen Rechte an Software und Know-how gewährt, deren Inhaber ANSYS und/oder dessen verbundene Unternehmen sind oder von diesen entwickelt oder lizenziert werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Software und Know-how, die in Verbindung mit den ANSYS Professional Services entwickelt oder verwendet werden. Zudem werden aufgrund dieses Vertrags keine Lizenz- oder sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und ANSYS und/oder dessen verbundenen Unternehmen geändert.
- 7.5 Der Kunde erkennt an, dass ANSYS Consulting Services - und Mentoring-Services auch für andere Kunden erbringt und stimmt zu, dass keine der Bestimmungen in diesem Vertrag derart ausgelegt werden darf, dass ANSYS daran gehindert wird, diese Geschäfte fortzuführen oder Materialien für sich selbst oder Dritte zu entwickeln, die mit denen konkurrieren, die als Resultat der im Rahmen dieses Vertrags erbrachten ANSYS Professional Services hergestellt werden, ungeachtet ihrer Ähnlichkeit mit dem im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Arbeitsergebnisse, solange ANSYS die Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß Absatz 10 dieses Vertrags einhält.
- 7.6 Vorbehaltlich der vollständigen Bezahlung der ANSYS Professional Services gewährt ANSYS dem Kunden und dessen verbundenen Unternehmen hiermit das nicht ausschließliche, unbefristete Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse für einen unbegrenzten Zeitraum und geografischen Geltungsbereich, jedoch ausschließlich im Zusammenhang mit den erbrachten ANSYS Professional Services.
- 7.7 Der Kunde erwirbt die für die Nutzung von Third Party Software erforderlichen Lizenzen. ANSYS ist für den Erwerb von Third Party-Lizenzen für den Kunden oder die Leistungsfähigkeit dieser Third Party Software nicht verantwortlich.

7.8 Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, unterliegt die Software der ANSYS-Gruppe, die dem Kunden von ANSYS im Rahmen der ANSYS Professional Services zur Verfügung gestellt wird, den Bestimmungen des Non-Standard Software License Agreements.

8 Schutzrechtsverletzungen

8.1 ANSYS wird nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten alle gegen den Kunden angestregten Gerichtsverfahren verteidigen oder beilegen, soweit sie auf der Behauptung beruhen, dass die von ANSYS bereitgestellte Software (mit Ausnahme von Third Party Software) und/oder ANSYS Professional Services gegen das Patent oder Urheberrecht eines Dritten innerhalb der Europäischen Union verstößt. ANSYS wird den Kunden von der Haftung für alle Schäden und Kosten freistellen, die ausschließlich auf einen solchen Anspruch zurückzuführen sind, der von dem Gericht, das die Rechtssache endgültig entscheidet, rechtskräftig festgestellt wird, sofern der Kunde: (1) ANSYS unverzüglich schriftlich über den Anspruch informiert; (2) ANSYS die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und Beilegung des Anspruchs überlässt; (3) ANSYS auf deren angemessene Kosten alle verfügbaren Informationen und Unterstützung zur Verfügung stellt; und (4) diesen Anspruch nicht durch Vergleich beilegt.

8.2 Ansprüche des Kunden gemäß Absatz 8.1 bestehen nicht bei Verstößen gegen Schutzrechte, die sich ausschließlich ergeben aus (1) der Nutzung der Software und/oder ANSYS Professional Services durch den Kunden in Verbindung mit anderen Komponenten, die nicht von ANSYS stammen und von ANSYS nicht ausdrücklich für die Nutzung mit der Software und/oder den ANSYS Professional Services aus diesem Vertrag empfohlen oder genehmigt werden, oder (2) einer Änderung der Software und/oder der ANSYS Professional Services durch den Kunden oder Dritte, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Vertrags steht, oder (3) der Nutzung der Software und/oder der ANSYS Professional Services für andere Zwecke als diese laut dieses Vertrags von ANSYS erstellt oder genehmigt wurden, oder (4) der fortgesetzten Nutzung der Software und/oder der ANSYS Professional Services durch den Kunden, nachdem er eine modifizierte, ähnliche Version der Software und/oder ANSYS Professional Services von ANSYS erhalten hat, die keine Schutzrechte verletzt.

8.3 Sollte sich herausstellen, dass die Software (mit Ausnahme von Third Party Software) und/oder die ANSYS Professional Services gegen Schutzrechte verstoßen oder nach angemessener Einschätzung von ANSYS möglicherweise Gegenstand eines Anspruchs sind, wird ANSYS nach eigenem Ermessen: (1) dem Kunden das Recht verschaffen, die Software und/oder die ANSYS Professional Services weiterhin zu nutzen; (2) die Materialien derart ersetzen oder modifizieren, dass sie nicht gegen Schutzrechte verstoßen; oder (3) wenn weder (1) noch (2) auf angemessene Weise realisierbar sind, eine teilweise Rückerstattung für die Software und/oder die ANSYS Professional Services leisten.

9 Exportbeschränkungen

9.1 Die Technologien, die sich auf die von ANSYS erbrachten ANSYS Professional Services einschließlich der Arbeitsergebnisse beziehen, können gesetzlichen, regulatorischen und vertraglichen Bestimmungen unterliegen, die den Export einschränken, einschließlich solcher Regeln, die in den USA oder der EU gelten („Exportregelungen“).

9.2 Soweit Exportregelungen gelten, wird ANSYS angemessene Anstrengungen unternehmen, um die gemäß den Exportregelungen erforderliche behördliche Genehmigung zu beschaffen, damit der Kunde die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte im Land der Niederlassung des Kunden in der Europäischen Union nutzen kann.

9.3 Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 9.2 ist der Kunde jedoch allein dafür verantwortlich, und ANSYS ist insofern nicht verpflichtet, die für den Export und/oder die Nutzung eines von ANSYS gelieferten Produkts außerhalb der Europäischen Union erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen. Im Falle eines Verstoßes des Kunden oder eines Dritten gegen die

Exportregelungen aufgrund der Nutzung und/oder des Exports außerhalb der Europäischen Union ist ANSYS nicht verantwortlich.

10 Vertraulichkeit

- 10.1 Falls ANSYS und der Kunde separat eine Vertraulichkeitsvereinbarung über den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit den ANSYS Professional Services abgeschlossen haben, gelten die Bestimmungen dieser separaten Vertraulichkeitsvereinbarung für die Offenlegung und Verwendung vertraulicher Informationen zwischen den Parteien und nicht die Bestimmungen dieses Absatzes 10.
- 10.2 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 10.1 unterliegen alle Informationen, die zwischen ANSYS und dem Kunden gemäß dieses Vertrags ausgetauscht werden, diesem Absatz 10.
- 10.3 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und diese vertraulichen Informationen ohne die Genehmigung der offenlegenden Partei weder zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist für die Erbringung der ANSYS Professional Services oder für interne Zwecke, die sich auf die notwendige Verwaltung und Erfüllung des Vertrags beschränken, erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben. Wenn die Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist, wird die empfangende Partei (soweit gesetzlich zulässig) die offenlegende Partei benachrichtigen und mit der offenlegenden Partei zusammenarbeiten, eine die vertraulichen Informationen schützende Anordnung zu erlangen oder anderweitig deren Offenlegung zu verhindern oder zu beschränken. Ist ANSYS die empfangende Partei kann diese vertrauliche Informationen an Mitarbeiter der ANSYS-Gruppe und Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer weitergeben, vorausgesetzt, dass eine solche Weitergabe zur Erfüllung des Zwecks dieses Vertrags notwendig ist und dass die empfangende Partei eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit solchen nachrangigen Empfängern von vertraulichen Informationen abgeschlossen hat, die diese Mitarbeiter, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer zum Schutz der vertraulichen Informationen unter nicht weniger strengen Bedingungen als die empfangende Partei verpflichtet.
- 10.4 Vertrauliche Informationen umfassen nicht solche Informationen, die bereits öffentlich zugänglich sind oder die von einer Partei ohne Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen der anderen Partei unabhängig entwickelt wurden oder die sich zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im rechtmäßigen Besitz der anderen Partei befinden, oder die von einem Dritten nach Abschluss dieses Vertrags von Rechts wegen offenbart werden oder die nicht durch unbefugte Handlungen der empfangenden Partei in die Öffentlichkeit gelangen. Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der schriftlichen Anforderung der offenlegenden Partei wird die empfangende Partei alle Materialien und Medien, die vertrauliche Informationen enthalten (einschließlich aller Informationen, Aufzeichnungen und Materialien, die auf der Grundlage dieser Informationen entwickelt wurden), zurückgeben oder vernichten, vorausgesetzt, dass ANSYS in dieser Hinsicht nur verpflichtet ist, angemessene Schritte durchzuführen. Die empfangende Partei verpflichtet sich, ihre Einhaltung dieser Verpflichtung auf Verlangen der offenlegenden Partei zu bestätigen.
- 10.5 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß diesem Vertrag erlischt fünf (5) Jahre nach dem Datum der ersten Offenlegung, außer in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse, die so lange als vertraulich gelten, bis diese Informationen kein Geschäftsgeheimnis mehr darstellen.

11 Gewährleistung

- 11.1 Soweit die ANSYS Professional Services von ANSYS als Consulting Services zu betrachten sind, die Arbeitsergebnisse enthalten, gelten die Bestimmungen dieses Absatzes 11, vorbehaltlich jedoch der Haftungsbeschränkungen gemäß nachstehendem Absatz 12.
- 11.2 Wenn die Consulting Services nicht die in dem SOW genannten Funktionen und Eigenschaften erfüllen, so wird ANSYS nach eigenem Ermessen entweder den Mangel/die Mängel beseitigen oder eine mangelfreie Sache nachliefern. Wenn die Mängelbeseitigung oder Neuherstellung fehlschlägt, hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag in Bezug auf die betreffende Beratungsleistung gegen Erstattung der dafür gezahlten Vergütung geltend zu machen.
- 11.3 Wegen unwesentlicher Mängel kann ANSYS die Mängelbeseitigung oder Neuherstellung ablehnen.
- 11.4 Der Kunde ist verpflichtet, ANSYS über das Auftreten von Mängeln schriftlich zu informieren. Dabei hat der Kunde den Mangel und die Umstände seines Auftretens soweit wie möglich zu beschreiben. ANSYS ist erst dann zur Mängelbeseitigung oder Neuherstellung verpflichtet, wenn diese Informationspflicht seitens des Kunden erfüllt ist.
- 11.5 Die Rechte des Kunden nach diesem Absatz 11 bestehen nicht bei Mängeln, die nicht reproduzierbar sind oder bei solchen Mängeln, die durch (a) die Verwendung der Consulting Services in Verbindung mit anderen Komponenten entstanden sind, die nicht von ANSYS stammen oder nicht ausdrücklich von ANSYS zur Nutzung mit den Consulting Services empfohlen oder freigegeben wurden, (b) Modifikationen der Consulting Services durch den Kunden, die nicht von ANSYS genehmigt wurden, entstanden sind oder (c) die Nutzung der Consulting Services für andere Zwecke als die, für die die Consulting Services vorgesehen sind, entstanden sind.
- 11.6 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren nach 12 Monaten ab Abnahme der Consulting Services, soweit keine zwingende gesetzliche Verjährung mit längeren Fristen besteht. Durch die Mängelbeseitigung wird die Verjährungsfrist nur hinsichtlich des betroffenen Mangels gehemmt.
- 11.7 Die Rechte des Kunden nach diesem Absatz 11 sind ausgeschlossen, wenn der Kunde sichtbare Mängel nicht spätestens innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Lieferung des Werkes, nicht sichtbare Mängel spätestens innerhalb von 4 (vier) Wochen nach ihrer Entdeckung schriftlich rügt.
- 11.8 Auf das Recht des Kunden auf Selbstvornahme gemäß § 637 BGB wird ausdrücklich verzichtet.

12 Haftungsbeschränkung

- 12.1 ANSYS haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund (a) im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (b) bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln, (c)

im Rahmen der Übernahme einer Garantie sowie (d) bei einer Verletzung des Produkthaftungsgesetzes stets unbeschränkt.

- 12.2 Die Haftung von ANSYS ist für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen ausdrücklich ausgeschlossen, sofern nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 12.3 Soweit ANSYS nach vorstehender Ziffer 12.2 haftet und soweit hierzu keine einzelvertragliche Regelung besteht, ist die Haftung zudem auf die für einen Softwarevertrag dieser Art typischerweise vorhersehbaren Schäden beschränkt.
- 12.4 Hat bei der Entstehung eines Schadens ein Verschulden des Kunden mitgewirkt, so mindert dieses einen etwaigen Schadensersatzanspruch gegen ANSYS nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 12.5 Sämtliche Haftungsregeln gelten in gleichem Maße für Ansprüche gegen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von ANSYS.

13 Kündigung

- 13.1 Eine ordentliche vorzeitige Kündigung des Vertrags vor dessen Vollendung ist ausgeschlossen.
- 13.2 Das Recht jeder der beiden Parteien, diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, bleibt unberührt. Die Kündigung aus wichtigem Grund umfasst unter anderem folgende Fälle:
 - 13.2.1 Entweder der Kunde oder ANSYS kann den Vertrag unmittelbar nach schriftlicher Mitteilung an die jeweils andere Partei kündigen, wenn die andere Partei einen erheblichen Verstoß gegen diesen Vertrag verursacht, (1) für den keine Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können, oder (2) der nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Mitteilung der nicht verletzenden Partei, die den Verstoß spezifiziert und dessen Behebung verlangt, behoben wird.
 - 13.2.2 Jede Partei kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von dreißig (30) Tagen in folgenden Fällen schriftlich kündigen: (1) Beendigung oder Einstellung der Geschäftstätigkeit der anderen Partei; oder (2) die jeweils andere Partei beantragt freiwillig oder unfreiwillig ein Insolvenz-, Konkurs-, Verwaltungs- oder ähnliches Verfahren.
 - 13.2.3 ANSYS kann den Vertrag kündigen, wenn es beim Kunden zu einem Kontrollwechsel zugunsten eines Dritten kommt, der eine konkurrierende Tätigkeit gegenüber einem Mitglied der ANSYS-Gruppe ausübt.
- 13.3 Die Bestimmungen der Absätze 1, 4, 7, 8, 9, 10, 12 und 13 (und jede andere Bestimmung, die ihrer Natur nach bestehen bleiben soll) bleiben auch nach Beendigung oder Ablauf des Vertrags bestehen.

14 Mitteilungen

- 14.1 Jede nach diesem Vertrag erforderliche Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen und ist persönlich oder per Einschreiben oder durch einen gewerblichen Kurier an jede Partei zu übermitteln, die die Mitteilung an der im SOW angegebene Adresse oder wie von der betreffenden Partei

anderweitig durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei angegebene Adresse erhalten muss.

14.2 Die Bestimmung dieses Absatzes 14 gilt nicht für die Zustellung von Verfahren oder anderen Dokumenten in einem Rechtsstreit.

15 Verschiedenes

15.1 Dieser Vertrag räumt keiner der beiden Parteien ausschließliche Rechte ein.

15.2 Keine der Parteien haftet der anderen Partei gegenüber für eine Verzögerung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag (mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung von Rechnungsbeträgen), soweit diese Verzögerung oder Nichterfüllung aus einem Grund entsteht, der außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegt, einschließlich höherer Gewalt, Naturkatastrophen wie Erdbeben, Flutwellen und Überschwemmungen, Regierungshandlungen, Krieg, Feuer, Explosion, Aufruhr oder Arbeitskampf, bewaffnete Feindseligkeiten, Terrorakte, Revolution, Blockade, Embargo, Streik, Aussperrung, Betriebsbesetzung, Arbeits- oder Handelsstreitigkeiten.

15.3 Wenn Absatz 15.2 anwendbar ist und die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich über die Ursache und die voraussichtliche Dauer einer Verzögerung oder Nichterfüllung informiert, wird die Erfüllung der Verpflichtungen der betroffenen Partei, soweit sie von der Ursache betroffen ist, während des Zeitraums, in dem die Ursache fortbesteht, ausgesetzt, mit der Maßgabe, dass die andere Partei, wenn die Erfüllung nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Beendigung des Ereignisses wieder aufgenommen wird, diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung kündigen kann.

15.4 Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Parteien dar und beinhaltet die vollständigen und ausschließlichen Bedingungen in Bezug auf die ANSYS Professional Services. Dieser Vertrag ersetzt alle mündlichen und schriftlichen Angebote und alle anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrags.

15.5 Bestellungen, Beschaffungsverträge oder andere standardisierte Geschäftsformulare, die vom Kunden ausgestellt wurden sind nicht wirksam und ausdrücklich ausgeschlossen; dies gilt auch dann, wenn diese Bestellungen, Beschaffungsverträge oder standardisierten Geschäftsformulare vorsehen, dass sie Vorrang vor anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien haben, diese Bedingungen denjenigen dieses Vertrags widersprechen, diese abändern oder aufheben. Eine schriftliche oder mündliche Bestätigung einer solchen Bestellung, eines Beschaffungsvertrags oder standardisierten Geschäftsformulars wird nicht als nachträgliches Schreiben anerkannt und gilt nicht als Anerkennung der darin enthaltenen Bedingungen. Eine Änderung des Vertrags oder ein Verzicht auf eine der enthaltenen Bestimmungen ist nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und von der zu bindenden Partei unterzeichnet ist.

15.6 Keine Partei ist berechtigt, den Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei abzutreten, wobei diese Zustimmung nicht unangemessen verweigert werden darf, es sei denn, dass eine Partei berechtigt ist, alle ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne die Zustimmung des verbundenen Unternehmens abzutreten, vorausgesetzt, dass in diesem Fall: (1) die andere Partei vor einer solchen Abtretung schriftlich informiert wird, (2) das betreffende verbundene Unternehmen ausdrücklich alle Rechte und Pflichten der abtretenden Partei aus diesem Vertrag übernimmt und (3) das betreffende verbundene Unternehmen keine konkurrierenden Tätigkeiten gegenüber der nicht abtretenden Partei verfolgt. Eine Abtretung, die gegen diesen Absatz verstößt, ist unwirksam. Der Vertrag ist für den ständigen Rechtsnachfolger der abtretenden Partei bindend und rechtskräftig.

- 15.7 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist München, Amtsgericht München I, Deutschland. ANSYS behält sich das Recht vor, am Sitz des Kunden zu klagen oder andere Gerichtsverfahren einzuleiten. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes 15.7 gelten nicht für das Mahnverfahren.
- 15.8 Wenn ein Gericht eine Bestimmung dieses Vertrags für ungültig oder nicht rechtskräftig erklärt, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam.
- 15.9 Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird entsprechend ausgelegt. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Version 11/2019_de